



A-Post

Gemeinderat Kaltbrunn
Dorfstrasse 5
8722 Kaltbrunn

27. März 2020

Geschäft Nr. 19-7382

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Natur- und Landschaftsschutzverordnung**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Die aktuell gültige Schutzverordnung von Kaltbrunn ist seit 1998 in Kraft. Die Grundlagen im Bereich Natur und Landschaft stammen aus den Jahren 1980 bis 1985. Der Gemeinderat hat entschieden den Teil "Natur und Landschaft" zu überarbeiten.

Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2017 die Natur- und Landschaftsschutzverordnung erlassen und vom 15. Januar 2018 bis 13. Februar 2018 öffentlich aufgelegt. Es sind Einsprachen eingegangen. Die entsprechenden Änderungen am Erlass hat der Gemeinderat am 25. März 2019 erlassen und vom 15. April 2019 bis 14. Mai 2019 erneut öffentlich aufgelegt. Erneut sind Einsprachen eingegangen, worauf hin wiederum Änderungen am Erlass vom Gemeinderat am 19.8.2018 erlassen wurden. Im Sinne von Art. 41 PBG wurde auf eine zweite Änderungsaufgabe verzichtet. Rechtsmittel sind keine mehr offen.

Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 14. Oktober 2016 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.



Mit Art. 17 der vorliegenden Natur- und Landschaftsschutzverordnung wird die Gemeinde befugt, unterlassene Pflegemassnahmen auf Kosten der Grundeigentümerschaft vorzunehmen. Es gilt zu beachten, dass gemäss Art. 18c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, abgekürzt NHG) die Grundeigentümer einen Anspruch auf eine angemessene Abgeltung "reiner Pflegemassnahmen" (im Sinne des NHG) haben. Das heisst, dass nebst der Inrechnungstellung der angefallenen Kosten für unterlassene Pflegemassnahmen die Abgeltung der Pflegemassnahmen an die Grundeigentümer trotzdem zu erfolgen hat.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Festlegungen im Bereich Natur- und Landschaft der bisherigen Schutzverordnung einschliesslich Änderungen werden aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'200.--.

Die Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Kantonsforstamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Erlass)